

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/1749**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für  
Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1749 – unverändert zuzustimmen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

dass das Verfahren der Verteilung der Poolstunden, die den Realschulen zur Verfügung gestellt werden, nach zwei Jahren evaluiert wird.

27. 04. 2017

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Die Vorsitzende:

Brigitte Lösch

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 8. Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 16/1749 – beraten.

Die Vorsitzende ruft hierzu den Änderungsantrag und die beiden Entschließungsanträge der Fraktion der FDP/DVP sowie den Entschließungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU (*Anlagen*) auf.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erinnert an die erste Lesung des Gesetzentwurfs und die Beratungen im Vorfeld über die Vorlage einer Grundschulemp-

Ausgegeben: 17.05.2017

**1**

fehlung sowie zur Stärkung der Realschulen. Die in den Stellungnahmen formulierten Haltungen und die Aussagen in der Anhörung seien sehr unterschiedlich. Jetzt sei wahrscheinlich ein guter Kompromiss gefunden worden.

Für die Realschulen bedeute der Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung dessen, was bereits in der letzten Legislatur angegangen worden sei. Diese böten künftig das Ablegen des Hauptschulabschlusses an und unterrichteten die Schülerinnen und Schüler dementsprechend auf beiden Niveaus.

Der Änderungsantrag der FDP/DVP, die Poolstunden insgesamt an die Realschulen weiterzugeben, werde abgelehnt. Richtig sei jedoch, dass die Schulämter die Schulen in den Blick nähmen und beurteilten, wo diese Stunden am besten angelegt seien. Mit dem Entschließungsantrag von Grünen und CDU werde deshalb eine Evaluierung des Verfahrens der Verteilung der Poolstunden nach zwei Jahren beabsichtigt, um festzustellen, ob Schulen mit einem höheren Bedarf an Unterstützung mehr Stunden als andere Realschulen erhielten.

Was die Grundschulempfehlung anbelange, müsse die Wahlfreiheit der Eltern bestehen bleiben.

Die Grundschulempfehlung bereits für das kommende Schuljahr vorzulegen, sei organisatorisch schwierig, denn die Anmeldungen für die weiterführenden Schulen hätten bereits stattgefunden. Jetzt Grundschulempfehlungen im Nachgang einzuholen und durchsehen zu müssen, würde die Schulen überfordern. Der diesbezügliche Entschließungsantrag der FDP/DVP werde daher abgelehnt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU zeigt sich erfreut über die positiven Reaktionen in der Öffentlichkeit nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfs und erklärt, einige Eltern legten eine Grundschulempfehlung sogar freiwillig vor. Dieses Vertrauen in die weiterführenden Schulen hänge sicher auch damit zusammen, dass die nachfolgende Lernstandserhebung wenig Angst verursache.

Des Weiteren werde der von den Realschulen seit Langem erhobenen Forderung, sie zu stärken, jetzt nachgekommen. Es sei klar festgelegt, dass es sich bei der Realschule um eine Schule mit M-Niveau handle, die die Kinder in leistungsdifferenzierten Bildungsgängen auf den Hauptschulabschluss bzw. den mittleren Bildungsabschluss vorbereite. Vor allem die Möglichkeit, den mittleren Bildungsabschluss im selben Haus entweder in einem Jahr oder in zwei Jahren zu erwerben, stoße auf eine gute Resonanz und steigere die Attraktivität dieser Schulen erheblich.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD stimmt dem Gesetzentwurf namens seiner Fraktion zu. Insbesondere die Einführung der Vorlage der Grundschulempfehlung, aber auch die Stärkung der Realschulen würden begrüßt. Das Unterrichten von zwei oder drei Niveaustufen in einer Klasse werde hingegen als pädagogisch fragwürdig erachtet. Wahrscheinlich bleibe das erfolglos und koste zudem viel Geld. Fragwürdig sei auch die unterschiedliche Besoldung der Lehrkräfte, die beispielsweise dann eintrete, wenn Realschullehrer Hauptschüler unterrichteten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD entgegnet, in den Gemeinschaftsschulen gelinge der Unterricht von unterschiedlichen Niveaustufen in einer Klasse durchaus.

Des Weiteren erinnert er an seine Aussage bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, dass man im Kampf gegen herkunftsbedingte Stigmatisierung und Chancenungleichheit eigentlich schon ein ganzes Stück weiter gewesen sei. Er macht deutlich, ein Unterricht ausschließlich auf mittlerem Niveau würde beispielsweise für die Schülerinnen und Schüler, die nicht mithalten könnten, einen Rückschritt bedeuten.

Die Kritik an dem Realschulkonzept dürfe nicht unter den Tisch gekehrt werden. Auch die GEW Baden-Württemberg habe sinngemäß erklärt, dass die Orientierungsstufe mit dem neuen Konzept ihren Namen nicht mehr verdiene.

Im Rahmen der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs lasse sich sicher noch verdeutlichen, dass sich seit der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung an der Sachlage im Grunde nichts geändert habe. Deshalb müssten nun unterschiedene Anstrengungen unternommen werden, um auf Elternseite eine Aufklärung voranzubringen.

Von Interesse sei, wer die Grundschulempfehlung in die Hand bekommen solle; darüber lägen keine detaillierten Informationen vor. Zudem gelte es zu bedenken, dass zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung der Grundschulempfehlung zu Beginn der vierten Klasse und der nächsten Lernstandserhebung ein gesamtes Schuljahr liege. Mit Blick darauf, dass bei Kindern in diesem Alter in kurzer Zeit viel geschehe, verwundere es nicht, dass die Lehrkräfte in ihrer Einschätzung aufgrund der Empfehlung für die weiterführende Schule häufig falsch lägen.

Insgesamt werde bezweifelt, dass die Änderung des Schulgesetzes zu einer Qualitätssteigerung führe.

Dem Entschließungsantrag der FDP/DVP, die Poolstunden den Schulen direkt zur Verfügung zu stellen, stimme seine Fraktion zu, denn es sei nicht sinnvoll, den Staatlichen Schulämtern noch einen Zügel in die Hand zu geben, mit dem sie die eine oder andere Schule entsprechend „beglücken“ könnten.

Der weitere Entschließungsantrag und der Änderungsantrag der FDP/DVP sowie der Entschließungsantrag von Grünen und CDU würden hingegen unter Hinweis auf die im Rahmen der ersten Lesung geführten Debatte abgelehnt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erläuterte, mit dem einschlägigen Entschließungsantrag seiner Fraktion sollten die Schulen das Recht erhalten, sich zu Beginn des kommenden Schuljahrs die Grundschulempfehlung vorlegen zu lassen, aber nicht dazu verpflichtet werden. Das würde eine Förderung der Kinder entsprechend ihren Voraussetzungen vom ersten Tag an ermöglichen, und es ginge kein weiteres Schuljahr verloren. Sofern für die Grünen ausschließlich organisatorische Gründe dagegen sprächen, sollten sie diesem Entschließungsantrag zustimmen können. Die Grundschulempfehlung lasse sich genauso schnell wieder einführen, wie sie abgeschafft worden sei.

Einen Grund, die Realschulen nicht durch eine komplette Zuweisung der Poolstunden zu stärken, gebe es nicht. Seine Fraktion habe den Finger offenbar auch in die richtige Wunde gelegt, ansonsten würden die Fraktionen von Grünen und CDU nicht mit einem Entschließungsantrag reagieren, wonach in zwei Jahren eine Evaluierung erfolgen solle.

Zur Stärkung der Realschulen gehöre außerdem, dass diese Schulen über die Einrichtung und Ausgestaltung einer Orientierungsstufe selbst entscheiden könnten. Die Lehrkräfte wüssten am besten, welche Förderung die Kinder benötigten, um sie zum entsprechenden Schulabschluss zu führen. Es gelte, den Realschulen zu vertrauen und ihnen die nötige Freiheit und Eigenständigkeit einzuräumen. Der Änderungsantrag seiner Fraktion solle das ermöglichen.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport legt dar, dem Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ folgend habe man nicht direkt nach der Regierungsbildung mit einer Änderung bei der Grundschulempfehlung begonnen. Der jetzige Vorschlag sei ausgewogen; der Elternwille bleibe nach wie vor maßgeblich.

Es sei wichtig, dass die Grundschulempfehlung bei der Anmeldung für die weiterführende Schule der Schulleitung vorgelegt werde, denn die Schulleitung müsse bei der späteren Klassenbildung über die Empfehlung der Kinder Bescheid wissen, um dem bestehenden Förderbedarf optimal entsprechen zu können. Im nächsten Schritt werde sie dann sicher an die jeweilige Klassenleitung übermittelt, die über den Förderbedarf und die Grundlagen der Klassenzusammensetzung ebenfalls informiert sein müsse.

Sie macht klar, die Anmeldung für die weiterführenden Schulen sei zum jetzigen Zeitpunkt bereits abgeschlossen, und die Verpflichtung zur Vorlage der Grundschulempfehlung beginne im kommenden Frühjahr mit der Anmeldung für das Schuljahr 2018/19.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag sowie die beiden Entschließungsanträge der Fraktion FDP/DVP (*Anlagen*) mehrheitlich ab.

Dem Entschließungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU (*Anlage*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1749 in unveränderter Fassung mehrheitlich zu.

Des Weiteren beschließt der Ausschuss mehrheitlich, die Landesregierung zu ersuchen, dass das Verfahren der Verteilung der Poolstunden, die den Realschulen zur Verfügung gestellt werden, nach zwei Jahren evaluiert wird.

17. 05. 2017

Daniel Born

**Zu TOP 1**  
**8. BildungsA / 27. 04. 2017**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**  
**– Drucksache 16/1749**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1749 – wie folgt zu ändern:

1. folgende Ziffer 2 neu einzufügen:

„2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„(3) Die Schuljahre 1 und 2 können in Form einer Orientierungsstufe geführt werden.“*

2. die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und wie folgt neu gefasst:

„3. § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

*„Die Realschule führt entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form und in leistungsdifferenzierenden Gruppen oder Klassen.“*

3. die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

25. 04. 2017

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Hoher  
und Fraktion

**Begründung**

Das Realschulgesetz der ehemaligen grün-roten Landesregierung war nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion der Versuch, den Realschulen die Pädagogik der Gemeinschaftsschulen vorzuschreiben. Neben dem Verbot der Bildung von Kursen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus diene vor allem die Vorgabe einer Orientierungsstufe für die Klassen 5 und 6 hierbei als Vehikel. Die verbindliche Orientierungsstufe bewirkte insbesondere eine Abschaffung des Sitzenbleibens am Ende von Klasse 5. Nach Ansicht der FDP/DVP-Fraktion sollte sowohl die Entscheidung über Klassenwiederholung als auch über Einrichtung von Kursen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus den verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrern beziehungsweise der Schule vor Ort überlassen werden. Deshalb wird hiermit

beantragt, auf einen Zwang zur Einrichtung einer Orientierungsstufe zu verzichten. Stattdessen sollen die Realschulen die Möglichkeit erhalten, in eigener pädagogischer Verantwortung eine Orientierungsstufe einzurichten.

**Zu TOP 1**  
**8. BildungsA / 27. 04. 2017**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**  
**– Drucksache 16/1749**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

weiterführenden Schulen das Recht zu geben, sich bei den Erziehungsberechtigten von zum Schuljahr 2017/18 aufgenommenen Schülern über deren Grundschulempfehlung zu informieren.

25. 04. 2017

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Hoher  
und Fraktion

**Begründung**

Die Einschätzung der Grundschullehrer zu kennen, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Lehrer der weiterführenden Schule den betreffenden Schüler bestmöglich fördern können. Die damalige grün-rote Landesregierung schaffte jedoch nicht nur die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung in überstürzter und unvorbereiteter Weise ab, sondern untersagte den Schulleitungen der aufnehmenden Schulen mit Verweis auf den Datenschutz, sich die jeweilige Grundschulempfehlung vorlegen zu lassen.

Dass die grün-schwarze Landesregierung das realitätsferne Verbot aus der grün-roten Regierungszeit abschaffen will und die Grundschulempfehlung zukünftig der weiterführenden Schule vorgelegt werden muss, unterstützt die FDP/DVP-Fraktion ausdrücklich. Bereits in unserem Impulspapier für einen stabilen Schulfrieden aus dem Jahr 2014 haben wir das Recht der aufnehmenden Schule gefordert, sich die Grundschulempfehlung vorlegen zu lassen. Das pädagogische Interesse wiegt aus unserer Sicht in diesem Fall schwerer als das Interesse des Datenschutzes, zumal Schulleitungen und Lehrer ohnehin und richtigerweise verpflichtet sind, personenbezogene Daten der Schüler nicht weiterzugeben.

Leider ließ sich die CDU-Kultusministerin vom grünen Koalitionspartner abringen, die Vorlage der Grundschulempfehlung erst zum Schuljahr 2018/19 verbindlich zu machen. Seitens der FDP/DVP-Fraktion können wir für dieses Vorgehen keinen triftigen Grund erkennen. Mit diesem Entschließungsantrag soll die Landesregierung deshalb aufgefordert werden, den weiterführenden Schulen das Recht einzuräumen, sich bereits bei den Erziehungsberechtigten von zum Schuljahr 2017/18 aufgenommenen Schülern über deren Grundschulempfehlung zu informieren.

**Zu TOP 1  
8. BildungsA / 27. 04. 2017**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  
– Drucksache 16/1749**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

die Poolstunden, die den Realschulen zum freien Einsatz zur Verfügung stehen sollen, den Schulleitungen direkt und ohne Umwege über die Staatlichen Schulämter zuzuweisen.

25. 04. 2017

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Hoher  
und Fraktion

**Begründung**

Anders als die Gemeinschaftsschulen erhalten die Realschulen nur die Hälfte der frei einsetzbaren Poolstunden unmittelbar, während die andere Hälfte der im Endausbau 20 Poolstunden umfassenden Personalmittel den Staatlichen Schulämtern zur Verteilung unter den Realschulen zugewiesen werden soll. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion wissen die Schulen vor Ort jedoch selbst am besten, wofür sie die Poolstunden am gewinnbringendsten einsetzen können. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Realschulen in dieser Frage schlechter gestellt werden sollen als die Gemeinschaftsschulen. Deshalb wird hiermit beantragt, die Poolstunden den Realschulen beziehungsweise ihren Schulleitungen von vornherein in vollem Umfang zuzuweisen.



**Zu TOP 1  
8. BildungsA / 27. 04. 2017**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag  
der Fraktionen GRÜNE/CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  
– Drucksache 16/1749**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

dass das Verfahren der Verteilung der Poolstunden, die den Realschulen zur Verfügung gestellt werden, nach zwei Jahren evaluiert wird.

27. 04. 2017

Boser, Röhm

Begründung

Erfolgt mündlich.